

ZH_OBERGERICHT SU120008 vom 4. Juli 2012

ZH Obergericht, 2012-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU120008

FR: ZH_OBERGERICHT SU120008 du 4 juillet 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SU120008 del 4 luglio 2012

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung Nr. ... vom 9. April 2010 (Urk. 2) bestrafte das Stadtrichter- amt Zürich A._____ (nachfolgend Beschuldigte) wegen Parkierens innerhalb des signalisierten Halteverbots bis 60 Minuten als Lenker des Personenwagens ..., Marke ..., in B._____, gegenüber C._____-Strasse, ..., am 9. Oktober 2009, ge- stützt auf Art. 90 Ziff. 1 SVG mit einer Busse von Fr. 150.–. Ausserdem wurde er verpflichtet, die Verfahrenskosten (Spruchgebühr sowie Schreib- und Zustel- lungsgebühren) in Höhe von Fr. 198.– zu bezahlen. Dagegen erhob der Beschul- digte innert Frist Einsprache (Urk. 3; Urk. 4; Urk. 5).

E. 1.1

Die Vorinstanz hielt vorab den dem Beschuldigten angelasteten Sachver- halt fest (Urk. 34 S. 4 mit Verweis auf Urk. 2). Sodann wurde korrekt festgehalten, dass der Beschuldigte einerseits bestreite, dass es sich beim falsch parkierten Fahrzeug um ein in seinem Einflussbereich stehendes Fahrzeug handle und andererseits, dass an besagter Stelle überhaupt ein Halteverbot existiere. Weiter bestreite der Beschuldigte, dass er vorliegend als Lenker des Fahrzeuges in Frage komme (Urk. 34 S. 4). An der Haltung des Beschuldigten hat sich im Beru- fungsverfahren nichts geändert (Urk. 50, beispielsweise S. 3 ff. Ziff. 4., 9. und 14).

E. 1.2

Sodann führte die Vorinstanz sämtliche bei den Akten liegenden Beweis- mittel auf und machte Ausführungen zu den Beweisführungsregeln; auch hierauf kann zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden (Urk. 34 S. 4 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 1.3

Zu den Ausführungen des Beschuldigten ist vorab festzuhalten, dass er sich nicht darauf beschränkt geltend zu machen, inwiefern die Vorinstanz eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes, mithin eine willkürliche Beweiswürdigung, vorgenommen haben soll. Vielmehr kritisiert er in seiner Berufungsbegründung über mehrere Seiten die vorinstanzliche Sachverhalts- erstellung pauschal (Urk. 34 S. 7-15; Urk. 50 S. 11-37). Den als Zeugen einver- nommenen Stadtpolizisten D._____ bezichtigt der Beschuldigte der Lüge (Urk. 50 S. 19; „ich bestreite hiermit die Glaubwürdigkeit des wirren, geisteskranken, sofort nach ... versetzten Polizisten D._____“), die bei den Akten liegenden Doku- mente der Polizei werden als Fälschungen bezeichnet (Urk. 50 S. 27; „Demzufolge ist bei der Stadtpolizei Zürich eine Urkundenfälscher-Equipe tätig, die solche Fälschungen [...] fälscht“ sowie S. 34; „...ist erstellt, dass die Fälschung von Google- Earth oder Google-Maps nachträglich ausgedruckt wurden mit krimineller, falscher Beweisinszenierung“), wie auch die Skizze auf der Ordnungsbusse (Urk. 50 S. 29;

- 8 - „Die Skizze auf der Ordnungsbusse ist ebenfalls untauglich und alles ist nicht gerichtsverwertbar und ein Unsinn [...]“). Schlussendlich stellt er auch die Entscheide des Bundesgerichts in Frage, diese seien zu 99 % falsch (Urk. 50 S. 19 und S. 21).

E. 1.3.1

Bezüglich der Identität des Fahrzeuges hielt die Vorinstanz fest, dass es sich beim kontrollierten Auto um einen ... [Automarke] mit der Wechselnummer ... gehandelt habe, lautend auf die E._____ AG und dass dieses zum inkriminierten Zeitpunkt an der besagten Stelle gestanden sei. Weiter wird festgehalten, dass sich der Polizist bezüglich des Fahrzeugtypen aufgrund der optischen Ähnlichkeit der Personenwagen ... und ... [Typen derselben Automarke] offensichtlich geirrt haben müsse (Urk. 34 S. 7-9), weshalb es sich beim Auto um den auf die E._____ AG eingelösten ... [Automarke] gehandelt habe. Dabei hat sich die Vorinstanz auf die Zeugenaussagen des Polizisten (Urk. 17), die ausgestellte Ordnungsbusse und die Übertretungsanzeige vom 17. November 2009 (Urk. 1/2-3) sowie die Angabe des Strassenverkehrsamts F._____ gestützt. Gemäss den Angaben des Strassenverkehrsamts F._____ handelt es sich beim Kennzeichen ... um ein Wechselschild, welches auf die E._____ AG eingelöst ist und auf welche ein ... und ein ... [Automarken] eingetragen sind (Urk. 1/9). Weiter wird im vorinstanzlichen Entscheid auf eine Aktennotiz des Stadtrichteramts verwiesen, in welcher festgehalten wird, dass gemäss Telefonat mit Vertretern von ... [Autofirma] zwischen dem ... und ... [Typen derselben Automarke] eine starke Ähnlichkeit bestehe (Urk. 18). Die vorinstanzliche Sachverhaltsermittlung überzeugt; offensichtliche Diskrepanzen zwischen der sich aus den Akten sowie der vorinstanzlichen Hauptverhandlung ergebenden Beweislage und der Urteilsbegründung sind keine ersichtlich. Daran können auch die Einwände des Beschuldigten nichts ändern; er beschränkt sich darauf, der Würdigung der Vorinstanz seine eigenen Sicht der Dinge gegenüber zu stellen. Zu ergänzen bleibt einerseits, dass der Wagen mit dem Wechselschild ... versehen war, welches unbestrittenermassen (Prot. I S. 5) der E._____ AG zuzuordnen ist. Dass das Nummernschild der E._____ AG abhanden gekommen oder (unrechtmässigerweise) an Dritte abgegeben worden sei, ist nicht aktenkundig und wurde seitens des Beschuldigten auch nie geltend ge-

- 9 - macht. Andererseits ist festzuhalten, dass entgegen den Ausführungen des Beschuldigten (Urk. 50 S. 20) Ähnlichkeiten zwischen den Wagentypen evident sind (vgl. hierzu Urk. 19); die Vorinstanz durfte somit willkürfrei als erstellt erachten, dass der Wagen der E._____ AG zuzuordnen ist.

E. 1.3.2

Hinsichtlich der Frage des Halteverbots hielt die Vorinstanz fest, dass für das Gericht keine Zweifel daran bestehen, dass an der Örtlichkeit "gegenüber C._____ -Strasse, ..." am 9. Oktober 2009 ein gültiges Halteverbot existiert habe resp. existiere (Urk. 34 S. 9-12). In ihrer Sachverhaltserstellung stützt sie sich wiederum auf die Zeugenaussagen des Polizisten (Urk. 16; Urk. 17) und hielt fest, dass der Zeuge folgerichtig und glaubhaft geschildert habe, dass sich das Fahrzeug zur Tatzeit in einem Halteverbot befunden habe und demzufolge eine Busse zu erteilen gewesen sei. Weiter stützt sie sich auf die vom Polizisten erstellte Skizze auf der Ordnungsbusse (Urk. 1/2) sowie auf die nachträglich erstellten Aufnahmen der Örtlichkeit, auf welchen die dort stehende Signalisationstafel (Halten verboten, [2.49] mit Wiederholungstafel [5.04]) klar ersichtlich ist (vgl. Urk. 10/2). Wiederum vermögen die pauschalen Einwände des Beschuldigten, es handle sich bei der

Skizze sowie den Aufnahmen (Urk. 1/2; Urk. 10/2) um nicht verwertbare Fälschungen (vgl. vorstehend Ziff. III. 1.3 S. 7), die vorinstanzliche Beweiswürdigung nicht in Zweifel zu ziehen. Zudem führt der Beschuldigte selbst an, der Wagen ('das Phantomauto ...') sei an keinem der eingezeichneten Orte (Urk. 10/2) gestanden, jedoch knapp am Geländer vier Meter dahinter auf einem nicht markierten Parkplatz (Urk. 50 S. 32). Ein Halteverbot gilt indes bis zum entsprechenden Ende-Signal, höchstens aber bis zum Ende der nächste Verzweigung und erstreckt sich, wenn das Halteverbot am Fahrbahnrand steht, auf das angrenzende Trottoir (Art. 16 Abs. 2 Satz 2 sowie Art. 30 Abs. 2 SSV). Wie auch immer der Wagen parkiert war, stand dieser somit im ausgeschilderten Halteverbot.

E. 1.3.3

Zuletzt überprüfte die Vorinstanz die Frage der Täterschaft, wobei festgehalten wurde, dass die E._____ AG (auf welche das parkierte Auto zugelassen gewesen sei) gemäss Handelsregisterauszug des Kantons F._____ vom 16. De-

- 10 - zember 2009 (Internetauszug; Urk. 1/12) durch den Beschuldigten als alleiniges Mitglied des Verwaltungsrates mit Berechtigung zur Einzelunterschrift vertreten worden sei. Es sei somit davon auszugehen, dass die E._____ AG zur Tatzeit vom Beschuldigten beherrscht worden und dieser folglich grundsätzlich alleine berechtigt gewesen sei, das auf die Firma zugelassene Fahrzeug zu gebrauchen oder einem anderen zum Gebrauch zu überlassen. Weiter wurde festgehalten, dass dieser belastende Umstand dringend eine Erklärung seitens des Beschuldigten erfordert hätte, welche dieser jedoch weder bei der stadtrichteramtlichen noch bei der gerichtlichen Befragung abzugeben bereit gewesen sei. Vielmehr sei er den Fragen bezüglich Registrierung des falsch parkierten Fahrzeuges ausgewichen, nämlich generell bezüglich der auf die E._____ AG lautenden Fahrzeuge sowie bezüglich der möglichen Lenkerschaft zum Tatzeitpunkt. Es würden Aussagen zu einer allfällig anderen Täterschaft fehlen, ohne dass er sich auf ein Aussageverweigerungsrecht berufen würde (Urk. 34 S. 12-15). Damit habe der Einsprecher die ihn belastenden Momente keineswegs entkräften können. Diese Argumentation überzeugt und entspricht der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung, auf welche die Vorinstanz vorab verweist (Urk. 34 S. 12; Urteile 6B_439/2010 vom 29. Juni 2010 E. 5.1; 6B_1053/2010 vom 29. März 2010 E. 2.4; sowie 6B_628/2010 vom 7. Oktober 2010 E. 2.4). Nach dieser ist die Haltereigenschaft bei einem Strassenverkehrsdelikt, das von einem nicht identifizierten Fahrzeuglenker begangen worden ist, ein Indiz für die Täterschaft. Dieses Verdachtsmoment vermag der Beschuldigte nicht zu entkräften, im Gegenteil: Offenbar war dem Beschuldigten der Standort des 'Phantomauto ...' bestens bekannt („knapp am Geländer vier Meter dahinter auf einem nicht markierten Parkplatz“; vorstehend Ziff. III. 1.3.2). Dies lässt sich einzig dadurch erklären, dass der Beschuldigte selbst den Wagen der E._____ AG ebenda parkierte. Die Vorinstanz durfte somit ohne Willkür davon ausgehen, dass der Beschuldigte Lenker des besagten Fahrzeuges war und dieses im Halteverbot hinstellte.

E. 1.4

Abschliessend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte keine relevanten Argumente vorbringt, welche die vorinstanzlichen Erwägungen als willkürlich

- 11 - erscheinen lassen würden. Für die Berufungsinstanz besteht somit kein Anlass, in die ermessensgemässe Tatsachenfeststellung der Vorinstanz einzugreifen.

E. 2

Der Beschuldigte wird mit Fr. 150.– Busse bestraft. Beahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag.

E. 2.1

Selbiges gilt für die rechtliche Würdigung; es kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 34 S. 15). Wiederum stellt der Beschuldigte den rechtlichen Erwägungen seine eigene Sicht der Dinge gegenüber resp. übt generelle Kritik an den rechtlichen Bestimmungen, weshalb diese Argumentation ins Leere zielt.

E. 2.2

Der vorinstanzliche Schuldspruch ist deshalb zu bestätigen und der Beschuldigte der einfachen Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 19 Abs. 2a VRV sowie Art. 30 Abs. 1 SSV schuldig zu sprechen. IV. Sanktion Die vor Vorinstanz ausgefallte Busse in Höhe von Fr. 150.– erscheint dem Verschulden und den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen, es besteht wiederum kein Anlass in das Ermessen der Vorinstanz einzugreifen. Auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid kann verwiesen werden (Urk. 34 S. 16 f.). Bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse ist indes in Korrektur des angefochtenen Entscheides eine Ersatzfreiheitsstrafe von lediglich einem Tag festzusetzen. V. Kosten 1. Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenregelung (Dispositivziffer 3. und 4.) zu bestätigen.

E. 3

Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 3 und 4) wird bestätigt.

E. 4

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'000.–.

E. 5

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 6

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – den Beschuldigten – das Stadtrichteramt – die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz

E. 7

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 13 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 4. Juli 2012 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. F. Bollinger lic. iur. C. Semadeni

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.